

Herrn
Ministerialrat
Thomas Blöink
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Düsseldorf, 03.06.2015

560/642

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG)

Sehr geehrter Herr Blöink,

gerne nutzen wir die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Abschlussprüfungsreformgesetzes (RefE AReG) Stellung zu nehmen.

In der anstehenden Abschlussprüfungsreform ist – wie Sie wissen – unser größtes Anliegen die Zusammenführung der Prüferberufe. Diese Forderung werden wir gegenüber dem BMWi in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz betonen. Auch der RefE AReG berührt unsere Forderungen – allerdings ist das Prüfungsrecht für die große GmbH im Entwurf noch nicht enthalten. Hierzu und zu weiteren Regelungen finden Sie im Folgenden unsere Anmerkungen.

Prüfungsrecht für die große GmbH

In unserem Forderungspapier, das wir der Vollständigkeit halber noch einmal anfügen (vgl. Anlage), erläutern wir, dass vereidigte Buchprüfer (vBP) gemäß § 319 Abs. 1 Satz 2 HGB Abschlussprüfer nur von Jahresabschlüssen und Lageberichten mittelgroßer GmbH oder von mittelgroßen Personengesellschaften i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB sein dürfen. Dies gilt, obwohl ihre umfassende Aus- und Fortbildung sowie ihre Berufsexamina die fachliche Eignung sichern, betriebswirtschaftliche Prüfungen ohne diese Beschränkung durchzuführen. Außerdem unterliegen vBP in vielerlei Hinsicht den Anforderungen an einen Wirt-

Seite 2/5 zum Schreiben vom 03.06.2015 an Herrn Blöink, Bundesministerium der Justiz

schaftsprüfer (WP), weshalb eine Beschränkung des Prüfungsrechts wie dargestellt nicht sachgerecht und auch nicht erforderlich ist:

- Wie WP unterliegen vBP den **Berufspflichten** der WPO und der Berufssatzung WP/vBP; die Kardinalspflichten der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unparteilichkeit gelten gleichermaßen (§ 43 Abs. 1 WPO).
- Die Pflicht zur **Eigenverantwortlichkeit** beinhaltet für den vBP wie auch für den WP, solche Prüfungsaufträge abzulehnen, für deren Durchführung er nicht die erforderlichen Ressourcen oder (Spezial-)Kenntnisse hat. Hiernach würde auch ein WP etwa einen IFRS-Konzernabschluss nur dann prüfen, wenn er die erforderlichen Kenntnisse und Ressourcen besitzt. Insofern hindert auch die Tatsache, dass IFRS-Kenntnisse erst seit 2004 Bestandteil des WP-Examens sind, nicht zwangsläufig einen WP mit Bestellung vor 2004 an der Prüfung von IFRS-Abschlüssen.
- WP und vBP und deren Berufsgesellschaften sind gleichermaßen verpflichtet, **Qualitätssicherungssysteme** zur Einhaltung der Berufspflichten aus WPO und Berufssatzung zu schaffen und deren Anwendung zu überwachen und durchzusetzen (§ 55b WPO).
- Beide Berufsgruppen sind verpflichtet, als Voraussetzung für eine gesetzliche Abschlussprüfung eine Bescheinigung über die **Teilnahme an einer externen Qualitätskontrolle** vorzuweisen.
- Wie WP unterfallen vBP der **Berufsaufsicht** durch die WPK, auch wenn sie keine Abschlussprüfungen durchführen. Die WPK ermittelt bei Verstößen gegen Berufspflichten, sobald konkrete Anhaltspunkte vorliegen (§ 61a WPO).

Während vBP demnach die gleichen Pflichten wie WP treffen, unterliegen sie einer unverhältnismäßigen Beschränkung ihrer Prüfungsrechte: die Grenzziehung verläuft sogar innerhalb einer Gesellschaftsform, der GmbH.

Diese **Grenzziehung nach Schwellenwerten ist willkürlich** und nicht nachvollziehbar. In einigen Fällen haben GmbHs die Schwelle zur großen Kapitalgesellschaft nur dadurch überschritten, dass etwa **Rohstoffpreise** stark gestiegen sind, ohne dass sich der Unternehmenscharakter verändert hat (z.B. im Metall- und Schrotthandel). Auch die bloße Änderung in der Finanzierungsstruktur (Leasing oder Finanzierung) oder sich ändernde steuerliche Vorschriften (z.B. die Abschaffung der degressiven Abschreibung) können dazu führen, dass ein Unternehmen groß i.S.d. § 267 Abs. 2 HGB wird. Ein solches **Wachstum ist rein nominell und nicht real**. Da ist es auch wenig „tröstlich“, dass die Schwell-

Seite 3/5 zum Schreiben vom 03.06.2015 an Herrn Blöink, Bundesministerium der Justiz

lenwerte an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen erreicht werden müssen, wenn das Unternehmen auch nach dieser kurzen Übergangszeit vom Charakter her immer noch dasselbe ist und gerne weiterhin von „seinem vBP“ geprüft werden möchte.

Eine **unverhältnismäßige Belastung** erfahren vBP mit jeder **Anhebung der Schwellenwerte**, wie sie nach dem BilRUG ganz **extrem** erfolgen wird: Nach dem BilRUG werden über 7.000 Unternehmen aus dem prüfungspflichtigen Bereich herausfallen, viele davon sind GmbH – die einzig möglichen Prüfungsmandanten von vBP. Dem stehen lediglich ca. 300 Unternehmen gegenüber, die aus dem Bereich der großen Unternehmen in den Bereich der mittelgroßen fallen. Erschwerend kommt hinzu, dass ehemals große GmbH oftmals ihren WP als Abschlussprüfer behalten, wenn sie mittelgroß werden, während ehemals mittelgroße GmbH nach dem Unterschreiten der Schwelle zur kleinen GmbH ihren Abschluss – wenn überhaupt – nur noch freiwillig prüfen lassen und hierbei die vBP mit den äußerst großen Berufsgruppen der Steuerberater und Rechtsanwälte konkurrieren.

Schließlich hat die Beschränkung des Prüfungsrechts auf mittelgroße GmbH eine sachlich nicht zu rechtfertigende Auswirkung bei der **Prüfung kommunaler Unternehmen**: Mit der Bundeshaushaltsordnung wurde festgelegt, dass Unternehmen der öffentlichen Hand ihre Abschlüsse aufzustellen und zu prüfen haben wie große Kapitalgesellschaften, in den Landeshaushaltsordnungen wurde diese Regelung für kommunale Unternehmen übernommen. Dadurch sind vBP aus dem Marktsegment öffentlicher Unternehmen von vornherein ausgeschlossen. Es ist sachlich nicht nachvollziehbar, warum ein vBP nach heutigem Rechtsstand eine mittelgroße kommunale GmbH, wie etwa einen Abfallbetrieb oder eine Badeanstalt, nicht prüfen darf.

Schließlich sieht **§ 340k Abs. 4 HGB** ein **Prüfungsrecht für vBP sogar für große Gesellschaften** vor: Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Bilanzsumme bis zu 150 Mio. Euro dürfen – ohne Beschränkung nach Rechtsform oder Größe – auch von vBP und Buchprüfungsgesellschaften geprüft werden. Dies liegt an der Natur solcher Finanzdienstleistungsinstitute, deren Bilanzsumme durch die Finanzinstrumente sehr hoch sein kann, obwohl das Geschäftsmodell vergleichsweise überschaubar ist. Insofern ist es absolut verständlich, dass der Gesetzgeber den vBP für diese Institute eine Prüfungsbefugnis gibt. Insofern wenden wir uns auch entschieden gegen die im RefE AReG vorgeschlagene Streichung dieser Prüfungsbefugnis, vgl. unsere Anmerkungen zu **§ 340k Abs. 4 HGB-E**.

Seite 4/5 zum Schreiben vom 03.06.2015 an Herrn Blöink, Bundesministerium der Justiz

Zu § 318 Abs. 1a HGB-E

Wir befürworten die Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts zur **Verlängerung der Grundrotationsdauer** und zur Erlaubnis von Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen an den Prüfungsmandant. Die vielfach nachgewiesenen und auch in der Begründung des RefE AReG (auf S. 24) angesprochenen Nachteile einer erzwungenen externen Rotation sollten die Unternehmen wie ihre Prüfer so spät wie möglich belasten. Wir haben schon in unserer Stellungnahme zum Grünbuch auf die negativen Auswirkungen einer Pflichtrotation hingewiesen. Auch sind die Synergien und Vorteile offensichtlich, die sich durch die Möglichkeit der gleichzeitigen Prüfung und (Steuer-)Beratung ergeben. Vor allem im Mittelstand ist es oft der Wunsch des Mandanten, „alles aus einer Hand“ zu erhalten. Dies hat sich bislang – im Rahmen des ohnehin geltenden Selbstprüfungsverbots – auch bewährt. Insofern ist zu bedauern, dass die Wahlrechtsausübung noch unter dem Vorbehalt der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung steht.

Zu § 322a HGB-E

Mit § 322a HGB-E soll ein **einheitlicher Bestätigungsvermerk** geschaffen werden, d.h. die in Art. 10 der EU-Verordnung zur Abschlussprüfung vorgesehenen zusätzlichen Angaben für den Bestätigungsvermerk bei Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse (public interest entities, PIE) sollen auch für Prüfungen bei allen anderen Unternehmen (Nicht-PIE) gelten.

Wir sehen in einer solchen Vorgabe eine **unverhältnismäßige Belastung für Nicht-PIE und ihre Prüfer**, die durch die EU-Verordnung gerade nicht bezweckt war. Die in der EU-Regulierung vorgenommene Unterscheidung von Pflichten für PIE und deren Prüfer auf der einen Seite und Nicht-PIE sowie deren Prüfer auf der anderen Seite sollte vom nationalen Gesetzgeber 1:1 übernommen werden. Eine andere Vorgehensweise widerspricht außerdem dem auch von der EU-Verordnung angestrebten Ziel des Bürokratieabbaus.

Hinzu kommt, dass der in § 322a HGB-E vorgeschlagene einheitliche Bestätigungsvermerk **Angaben enthält, die bei Nicht-PIE-Prüfern keinen Sinn ergeben**: die Erklärung des Abschlussprüfers, dass er keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Art. 5 Abs. 1 EU-VO erbracht hat, geht bestenfalls ins Leere, da für den Prüfer Art. 5 Abs. 1 EU-VO (Verbotsliste von Nichtprüfungsleistungen) gar nicht anwendbar ist. Im schlimmeren Fall impliziert sie ein (nicht vorhandenes!) Verbot bestimmter Beratungsleistungen und leistet der einzu-

Seite 5/5 zum Schreiben vom 03.06.2015 an Herrn Blöink, Bundesministerium der Justiz

dämmenden Ausstrahlungswirkung von PIE-Regeln auf den Nicht-PIE-Bereich
Vorschub.

Zu § 340k Abs. 4 HGB-E

Mit der Neuregelung des § 340k Abs. 4 HGB-E wird – erst auf den zweiten Blick erkennbar – das **Prüfungsrecht der vBP** von Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Bilanzsumme nicht über 150 Mio. Euro **gestrichen**. Die Begründung führt hierzu aus, dass Ziel der Streichung „eine Beseitigung der Ungleichbehandlung verschiedener Arten von Instituten im Anwendungsbereich des § 340k HGB“ sei.

Unserer Ansicht nach greift die Streichung der Prüfungsbefugnis von vBP in deren verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte ein und entbehrt jeder Rechtfertigung. Dieser grundrechtsrelevante **Eingriff ist weder erforderlich, noch angemessen oder verhältnismäßig**. Welche „Ungleichbehandlung“ der Institute hier beseitigt werden soll, ist nicht erkennbar. Betroffene Mitglieder haben bereits jetzt schon an uns den Wunsch adressiert, sie bei einer Verfassungsbeschwerde zu unterstützen, sollte diese Streichung Gesetz werden. Wir bitten mit Nachdruck zu überprüfen bzw. sicherzustellen, dass die Prüfungsrechte der vBP an dieser Stelle nicht (über die ohnehin schon bestehenden Beschränkungen hinaus) noch weitere Einschnitte erfahren.

Bei Rückfragen können Sie sich selbstverständlich gern an uns wenden!

Mit freundlichen Grüßen

RA Dr. Daniela Kelm, LL.M.